Ausgabe 6/2022 ■ Samstag, 4. Juni 2022

GEMEINDE
GAUKÖNIGSHOFEN
NATUR | KULTUR | MITEINANDER

Miteinander

AMTSBLATT
DER GEMEINDE
GAUKÖNIGSHOFEN

Informationsveranstaltung

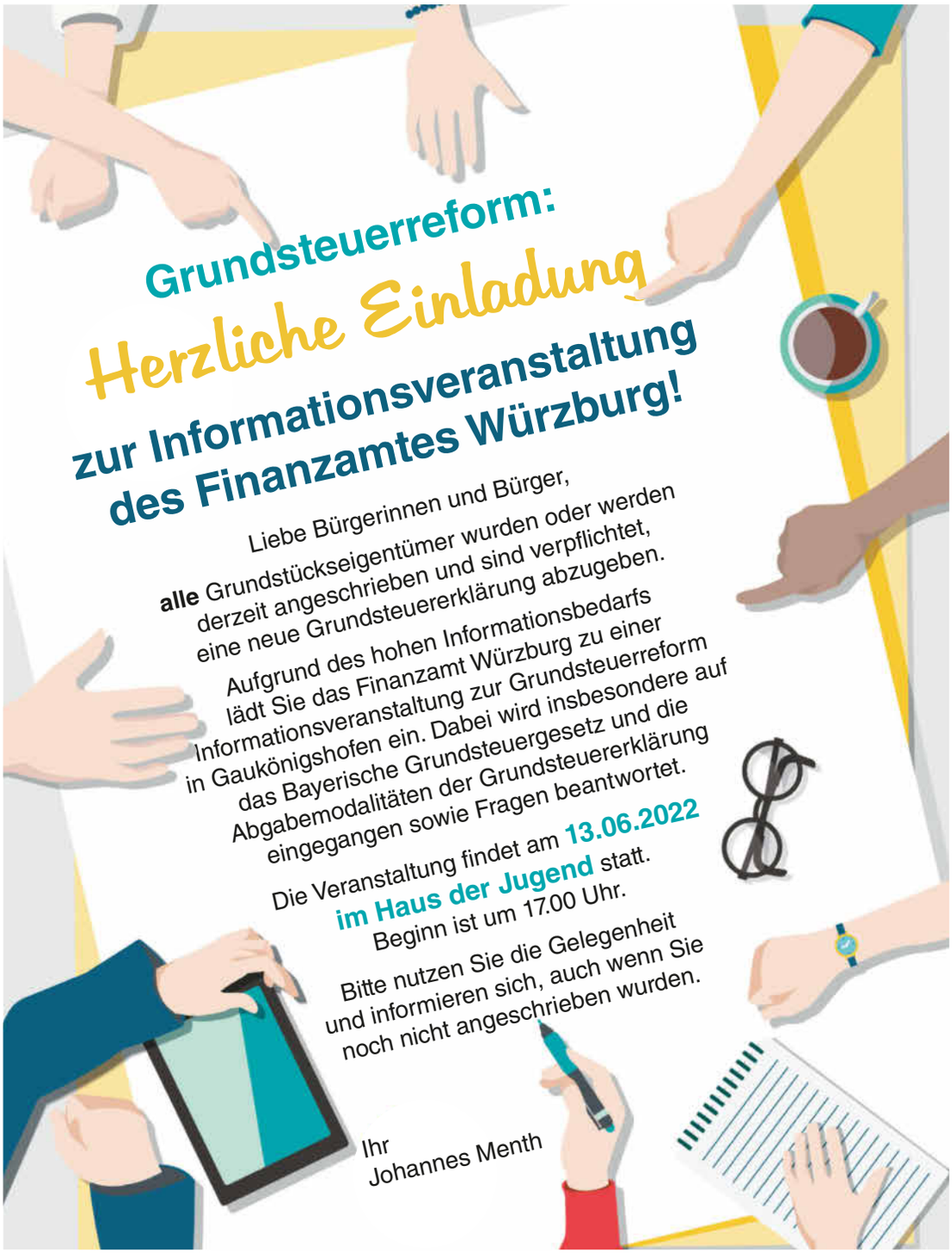

Acholshausen

Eichelsee

Rittershausen

Wolkshausen

Mitglied in der
Allianz Fränkischer Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Ärztliche Dienste

Bereitschaftsdienst

Rufnummer für Hausbesuche: 116 117
In lebensbedrohlichen Fällen bitte den Notarzt verständigen unter **Tel. 112**

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

04.06.-06.06.2022	Dr. med. dent. Martin Jobst, Jahnstr. 5, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/33 01
11.06.-12.06.2022	Johannes Klinke, Uffenheimer Str. 12, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/1022
16.06.-17.06.2022	Dr. Achim Leybach, Kirchgasse 16, Obernbreit, Tel. 0 93 32/5911770
18.06.-19.06.2022	Ingo-Wernher Lohmann, Jahnstr. 5, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/33 01
25.06.-26.06.2022	Axel Lorke, Hauptstr. 31, Aub, Tel. 0 93 35/9 99 61

Änderungen vorbehalten!

Den aktuellen Notdienst können Sie auch im Internet unter www.notdienst-zahn.de abrufen.

APOTHEKEN-NOTDIENST

Sa., 04.06.2022	Stadt-Apotheke, Hauptstr. 40, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/23 30
So., 05.06.2022	Dr. Beyer`s Schloss-Apotheke, Hauptstr. 28, Sommerhausen, Tel. 0 93 33/2 43
Mo., 06.06.2022	Klingentor-Apotheke, Tückelhäuser Str. 9, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/8 06 65
Sa., 11.06.2022	Engel-Apotheke im Mainärztehaus, Jahnstr. 5, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/9 83 33 78
So., 12.06.2022	Florian-Geyer-Apotheke, Marktplatz 11, Giebelstadt, Tel. 0 93 34/9 99 17
Do., 16.06.2022	Dr. Beyer`s Schloss-Apotheke, Hauptstr. 28, Sommerhausen, Tel. 0 93 33/2 43
Sa., 18.06.2022	Schloss-Apotheke, Schlossplatz 5, Marktbreit, Tel. 0 93 32/30 46
So., 19.06.2022	Engel-Apotheke, Hauptstr. 23, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/8 77 00
Sa., 25.06.2022	Rats-Apotheke, Hauptstr. 31, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/23 40
So., 26.06.2022	Stadt-Apotheke, Hauptstr. 40, Ochsenfurt, Tel. 0 93 31/23 30

Änderungen vorbehalten!

Der aktuelle Apothekennotdienst kann im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abgefragt werden!

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Ochsenfurt: Wertstoffhof Bärental, Am Ladehof 21

Di	9.00 – 18.00 Uhr
Mi	7.00 – 12.00 Uhr
Do	9.00 – 18.00 Uhr
Fr	9.00 – 18.00 Uhr
Sa	9.00 – 14.00 Uhr

Wertstoffhof mit Annahme aller Elektro-Altgeräte (inkl. Bildschirme und Monitore, Kühl- und Gefriergeräte, Lampen, PV-Module) sowie Grüngut bis 5 Kubikmeter und Erdenverkauf.

Gaukönigshofen: Grüngutsammelstelle

Die Grüngutsammelstelle ist von März bis einschließlich November jeweils am Samstag von 10.00 - 13.00 Uhr geöffnet.

GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN
NATUR | KULTUR | MITEINANDER
JETZT ALS APP!

JETZT KOSTENLOS RUNTERLADEN!

Mit dieser App haben Sie alle Informationen aus Gaukönigshofen immer zur Hand! In der App finden Sie alle Informationen zu Vereinen, Gewerbetreibenden, Veranstaltungen, Bildung, Kultur und Gesundheit sowie alle aktuellen Neuigkeiten aus dem Rathaus.

Die neue Gaukönigshofen App kann kostenlos und ohne Registrierung verwendet werden. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet oder gespeichert.

Gemeindeverwaltung Gaukönigshofen

1. Bürgermeister Johannes Menth

Anschrift:	Hauptstraße 16 97253 Gaukönigshofen
Telefon:	0 93 37/97 19-0
Fax:	0 93 37/97 19-99
E-Mail:	info@gaukoenigshofen.bayern.de
Homepage:	www.gaukoenigshofen.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo., Di., Do., Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Mi.	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunden
Für Vor-Ort-Termine steht Herr Menth nach Vereinbarung jederzeit zur Verfügung!

In dringenden Fällen ist die Gemeinde unter folgender Rufnummer zu erreichen:

Wasserwart	01 73/8 57 83 54
Rufbereitschaft Bauhof	01 73/6 00 74 11 (nur außerhalb der Dienstzeiten!)
Bauhofleiter	01 72/6 56 84 07

Aktuelles aus dem Rathaus

Neues Gesicht im Rathaus

Frau **Yasmine Dürr** aus Gaukönigshofen verstärkt ab 01.07.2022 das Rathaus-Team als Kassenverwalterin.
Zur Einarbeitung ist sie bereits im Juni tageweise bei uns beschäftigt.

Wir freuen uns und wünschen ihr einen guten Start.

Praktikant im Rathaus verabschiedet

Diese Woche wurde unser Praktikant Herr Zierlein verabschiedet. Herr Zierlein absolvierte bei der Gemeinde Gaukönigshofen ein 3-monatiges Praktikum im Zuge seines Studiums im Studiengang Public Management. Hierbei unterstützte er die Kämmerei und Geschäftsleitung bei zahlreichen Aufgaben.
Wir danken Herrn Zierlein für seine Mithilfe und wünschen ihm für seinen weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute.

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Mit der neuen Corona-Verordnung ab **Sonntag, 3. April 2022,** sind weitreichende Schutzmaßnahmen weggefallen, für die es aufgrund des neuen Infektionsschutzgesetzes des Bundes keine rechtliche Grundlage mehr gibt.

Auf Basis des Hausrechts führt die Gemeinde Gaukönigshofen aber die **Maskenpflicht** sowie die **Terminvereinbarung für Besucher** des Rathauses auch weiterhin fort. Bitte tragen Sie deswegen auch bei Ihrem nächsten Besuch des Rathauses eine **FFP2-Maske** und vereinbaren Sie telefonisch einen Termin (Tel. 09337/9719-0).

Mit dieser Maßnahme möchten wir nicht nur einer gleichzeitigen Infektion vieler Mitarbeiter vorbeugen, um den reibungslosen Dienstbetrieb weiterhin gewährleisten zu können, sondern zugleich Ihre Gesundheit schützen!

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Beratung in Rentenangelegenheiten

Der nächste Termin für die Beratung in Rentenangelegenheiten bei Herrn Weißenberger (Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund) findet am **Mittwoch, den 29. Juni 2022,** statt.
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Höfner oder Frau Pfeuffer unter Tel. 09337/9719-66 oder -77 zwecks vorheriger Terminabsprache.
Eine Beratung ohne Termin ist grundsätzlich nicht möglich.

Aus den Gemeinderatssitzungen

Entwicklungskonzept jüdische Geschichte Gaukönigshofen

In Zusammenarbeit mit Frankonzept beabsichtigt die Gemeinde ein Entwicklungskonzept jüdische Geschichte in Gaukönigshofen zu erarbeiten. Das Konzept umfasst sowohl die Synagoge (Kreisgedenkstätte) als auch die Mikwe und die Schutzjudenhäuser. Ziel ist es, möglichst viele Besucher für die jüdische Geschichte in Gaukönigshofen und auch anderen Stationen im Landkreis zu begeistern. Die Maßnahme wird mit 90 % gefördert.

Vergaben für die Grundschulsanierung

Der Gemeinderat hat sowohl die Errichtung einer Blitzschutz- und einer Brandschutzanlage sowie einer Raumlufttechnischen Anlage als auch die Arbeiten bezüglich der Elektroinstallation, Heizungsarbeiten sowie der Sanitärinstallation im Kontext der Grundschulsanierung in Auftrag gegeben.

Materialbeschaffungen der örtlichen Feuerwehren

Der Gemeinderat hat den 1. Bürgermeister beauftragt, den Auftrag für die Beschaffung von persönlicher Schutzkleidung und dem Arbeitsmaterial 2022 für die Ortsteilfeuerwehren an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. Die Kosten werden auf ca. 26.000 € geschätzt.
In unseren Feuerwehren muss eine größere Anzahl an Helmen ausgetauscht werden, da sie entweder verschlissen sind oder ihre Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist. Aufgrund dessen wurde eine Sammelbestellung bei der Firma „Dräger HPS SafeGuard Extend“ für die Ersatzbeschaffung von Feuerwehrhelmen bis 2023 in Höhe von 34.000 € in Auftrag gegeben.

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gaukönigshofen.

Herausgeber und verantwortlich für den redaktionellen und den amtlichen Teil ist 1. Bürgermeister Johannes Menth oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt der jeweilige Einsender.

Anzeigen, Layout und Druck:
Krieger-Verlag GmbH, 74572 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de, www.krieger-verlag.de

Das nächste Miteinander erscheint am 2. Juli 2022
Redaktionsschluss: Mittwoch, 22. Juni 2022, 12.00 Uhr

Sparkassen-Annuitätendarlehen 6560234467; Entscheidung über Komplettrückzahlung oder Verlängerung

Die Gemeinde wird auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses ein Annuitätendarlehen (= Darlehen mit konstanten Rückzahlungsraten) zum Ende der Zinsbindungsfrist (30.09.2022) mit dem Restwert i.H.v. 215.869,84 € komplett zurückzahlen. Grund hierfür ist die Feststellung, dass eine Abbezahlung und Umschuldung bei einer anderen Bank wirtschaftlicher und sparsamer ist, als unter den vom bisherigen Kreditinstitut angebotenen Konditionen die Kreditlaufzeit bis 2029 zu verlängern.

Bewerbung um Aufnahme in die Städtebauförderung

Der Gemeinderat hat den Beschluss gefasst, mit einem ISEK (integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) in die Städtebauförderung der Regierung Unterfranken aufnehmen zu lassen. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt einen entsprechenden Aufnahmeantrag kurzfristig zu stellen. Die Erstellung des ISEK dauert ca. 1 Jahr und findet unter Beteiligung des Gemeinderates und der Bevölkerung statt. Dies wird Kosten i-H.v. ca. 60.000 € verursachen. Der Fördersatz beträgt 60%.

Neugestaltung des Platzes am Kriegerdenkmal in Eichelsee

Am Kriegerdenkmal in Eichelsee soll ein dorfgerechter Platz mit Flächenentsiegelung gestaltet werden. Dies ist als Schaffung einer kleinen Infrastruktur im Rahmen des EU-Förderprogramms ELER geplant. Der Fördersatz beträgt 80 %.
Ziel der Planungen ist es, einen Ort des Gedenkens sowie der Begegnung zu schaffen. Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Förderzusage durch das ALE, das Vorhaben der Planung voraussichtlich im Jahr 2024 entsprechend umzusetzen.

Archiv- und Heimatpflege

Wussten Sie schon?

Dass Acholshausen im September 1673 von französischen Truppen geplündert, das Pfarr- und Rathaus niedergebrannt und seine Bevölkerung terrorisiert wurde?

Bei den Gefechten zwischen Ochsenfurt und Marktbreit in der ersten Hälfte des September 1673 standen sich die Kaiserliche Armee unter Feldmarschall Montecuccoli und die Rheinarmee unter Marechal de Turenne gegenüber. Die Bevölkerung der umliegenden Dörfer flüchtete ins durch eine kaiserliche Garnison geschützte Ochsenfurt während die Dörfer geplündert wurden. Auch Acholshausen wurde durch Streifkorps heimgesucht, die Vieh davontrieben, Getreide und Hafer requirierten, die Kirche plünderten und das Pfarrhaus anzündeten. Hierbei erschossen furagierende Franzosen drei Zivilisten in den Weinbergen oberhalb des Ortes Acholshausen, die dort Schutz gesucht hatten. Die Ochsenfurter ließen sich ihre Zuflucht übrigens nach Abzug der Armeen durch die Landbevölkerung auf Heller und Pfennig bezahlen.

Sitzungstermine

Die Sitzungen finden ab 27.06. wieder im Sitzungssaal im Rathaus statt:

27.06.2022	Gemeinderat
25.07.2022	Gemeinderat

Die Sitzungen finden momentan coronabedingt im Haus der Jugend statt. Zu den Sitzungen sind alle Bürger:innen herzlich eingeladen!

Die Tagesordnung finden Sie in den gemeindlichen Schaukästen oder auf der Internetseite der Gemeinde.

Bitte beachten Sie:

Anträge/Bauanträge müssen 2 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin im Rathaus eingegangen sein, damit diese noch geprüft und die entsprechende Verwaltungsvorlage erarbeitet werden kann.

In eigener Sache

„Lieblingsplatz“ am Mühlbachweiher

Auch in der Gemeinde Gaukönigshofen wird es im Rahmen des Projekts des Landkreises einen Lieblingsplatz geben. Im Rahmen des Aufrufs durch unseren Landrat wurden wir gebeten einen Platz auszusuchen, welcher für eine Bepflanzung mit Stauden und einem Baum verwendet werden kann.
Ein solcher „Lieblingsplatz“ ist nun am Mühlbachweiher entstanden. Durch den Bauhof wurde das Beet mit Stauden bepflanzt und eine Bank aufgestellt. Ebenso wurde ein kleines Insektenhotel montiert und eine Informationstafel angebracht.
Wir freuen uns, unseren Bürgerinnen und Bürgern wieder ein kleines Stück „Naherholung“ bieten zu können und laden alle ein auf dem neuen „Lieblingsplatz“ zu verweilen.

Neuer „Mitarbeiter“ im Friedhof

Seit Kurzem gibt es Unterstützung bei der Friedhofspflege. Ein neuer Mähroboter ist auf dem Friedhof in Gaukönigshofen im Einsatz und sorgt dafür, dass die große Rasenfläche an der Urnengrabanlage gleichmäßig kurz bleibt und gepflegt aussieht. Dies bedeutet für den Bauhof eine enorme Zeit- und somit auch Kostenersparnis.

Errichtung von Baumgräbern und Urnengräbern mit Pflege

Nachdem in Gaukönigshofen zukünftig auch Baumgräber (ungekennzeichnete Urnenreihenrasengrabstätten) und Urnenwahlerdgräber mit Pflege angeboten werden sollen, ist die Friedhofs- und Bestattungssatzung entsprechend angepasst worden.

Hier eine kurze Beschreibung der Grabarten:

- Baumgräber (ungekennzeichnete Urnenreihenrasengrabstätten) sind Grabstellen, die der Reihe nach vergeben werden, es muss eine leicht verrottbare Urne beigesetzt werden. Auf Wunsch ist ein Erinnerungsblatt mit Namen und Geburts- und Sterbedatum möglich, das am Baum aufgehängt wird.
- Urnenwahlerdgrabstätten mit Pflege: Um die freien Grabstellen am Friedhof einer sinnvollen Nutzung zu führen werden wir Urnenwahlerdgräber zur Verfügung stellen. Aus einem Familienwahlgrab werden dann zwei Urnenwahlerdgräber entstehen. Diese ermöglichen eine kleine Pflegefläche und es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Ein Grabfeld hat 0,8 m x 1 m.

In unseren Leichenhäusern in Gaukönigshofen und Wolkshausen gibt es eine Aufbahrungs-Kühlvitrine zur offenen Aufbahrung und Kühlung, welche gerne genutzt werden kann.

Für nähere Informationen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung, Frau Pfeuffer, Tel. 09337/9719-66, gerne zur Verfügung.

– Information –

Vorübergehende Gaststättenerlaubnis

Aus gegebenem Anlass bitten wir die Vereine und alle sonstigen Veranstalter, Anträge für eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis oder die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsdatum bei uns einzureichen.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Workshop Veranstaltungshalle

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Klingenbach wird Seitens der Gemeinde angedacht, ggf. den Sportplatz zu verlegen. Der Sportverein hat diesbezüglich Offenheit signalisiert und betont, dass er die Gemeindeentwicklung unterstützen wird.
Bei einer Verlegung der Veranstaltungshalle könnten Synergieeffekte zwecks Schulsport und gemeinsamer Nutzung der Sanitäranlagen in der Veranstaltungshalle entstehen. Ob und in welcher Form dies möglich ist, wird in einem gemeinsamen Workshop erörtert. Ziel ist es dann mit dem Ergebnis des Workshops eine Bürgerinformationsveranstaltung abzuhalten und die Ergebnisse vorzustellen.

Gaukönigshofen: Verbesserung der digitalen Infrastruktur für Jugendraum und Bücherei

Der **Jugendraum** in Gaukönigshofen befindet sich im Keller des Jakobushauses. Leider war dort bisher so gut wie kein Internetempfang möglich. Deshalb installierte die Gemeinde nun einen LTE-Router im Jugendraum, der Daten über eine Außenantenne empfängt. Wir bedanken uns beim Pfarrer und der Kirchenverwaltung für die Unterstützung des Projekts!
Die **Bücherei** in Gaukönigshofen möchte die Bibliotheksverwaltung digitalisieren. Hier beschaffte die Gemeinde die notwendige Ausstattung wie Laptop, Scanner, Drucker, Software und Datenkarte, damit alle Bücher katalogisiert werden können. Derzeit wird der Bestand vom Büchereiteam digital erfasst.

Ehrung der Feldgeschworenen

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 02. Mai 2022 wurden die beiden Feldgeschworenen Herr Bruno Pfeufer und Herr Erwin Ödamer aus Rittershausen geehrt. Herzlichen Dank für den 25-jährigen Einsatz für diese verantwortungsvolle Tätigkeit.

Die Zeitschrift „Lohnenswert“ stellt Gaukönigshofen vor

In der nächsten Ausgabe für Juli/August/September 2022 stellt die Zeitschrift „Lohnenswert“ in der Rubrik: *Ein perfekter Tag,* unseren schönen Ort Gaukönigshofen vor. Im Rathaus können Sie gerne, sobald uns die Ausgabe vorliegt, eine Zeitschrift abholen bzw. mitnehmen.

Man sollte nur für das Vergnügen leben, denn nichts geht so schnell vorüber. *Oscar Wilde*

Die Gemeinde Gaukönigshofen wird digital! / Ministerin Gerlach vergibt Förderbescheid für Digitalisierung der Verwaltung

Die Gemeinde Gaukönigshofen wird digital! Bayerns Staatsministerin für Digitales, Judith Gerlach, hat im Rahmen des Programms „Digitales Rathaus“ einen Förderbescheid vergeben, mit dessen Hilfen Online-Dienstleistungen in der kommunalen Verwaltung ausgebaut werden können. Gerlach betonte: „Unsere bayerischen Kommunen sind hochmoderne Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger. Und genauso selbstverständlich, wie man heute schon per Mausklick im Internet einkaufen oder eine Reise buchen kann, wird man künftig auch seine Behördengänge online erledigen können. Es freut mich deshalb sehr, dass die bayerischen Kommunen ihre Serviceangebote zunehmend digitalisieren. Von der Anmeldung bei der Kita bis zum Antrag auf Pflegegeld - solche Services werden künftig bequem online erledigt werden können. Das unterstützen wir sehr gerne.“

Zitat unseres Bürgermeisters Herr Menth: „Unser Ziel ist es den Bürgerinnen und Bürgern stets den bestmöglichen Service anzubieten!“

Mit dem Programm „Digitales Rathaus“ unterstützt der Freistaat die bayerischen Gemeinden, Landkreise und Bezirke bei der Bereitstellung von neuen Online-Diensten. Für das seit Oktober 2019 laufende Förderprogramm stehen insgesamt 42,68 Millionen Euro bereit. Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände im Freistaat Bayern können diese Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms für die erstmalige Bereitstellung von Online-Diensten erhalten. Mit dem „Digitalen Rathaus“ leistet der Freistaat Bayern einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im kommunalen Bereich. Die Gemeinde Gaukönigshofen konnte durch diese Fördermaßnahme folgende Online-Dienste im Anhang in unserem Bürgerserviceportal erweitern. Wir werden Ihnen diese Dienste in den weiteren Miteinander-Ausgaben näher vorstellen.

Zugang erhalten Sie über: *www.gaukoenigshofen.de / Bürgerservice & Soziales / Bürgerserviceportal / Zum Bürgerserviceportal / weitere Dienste*

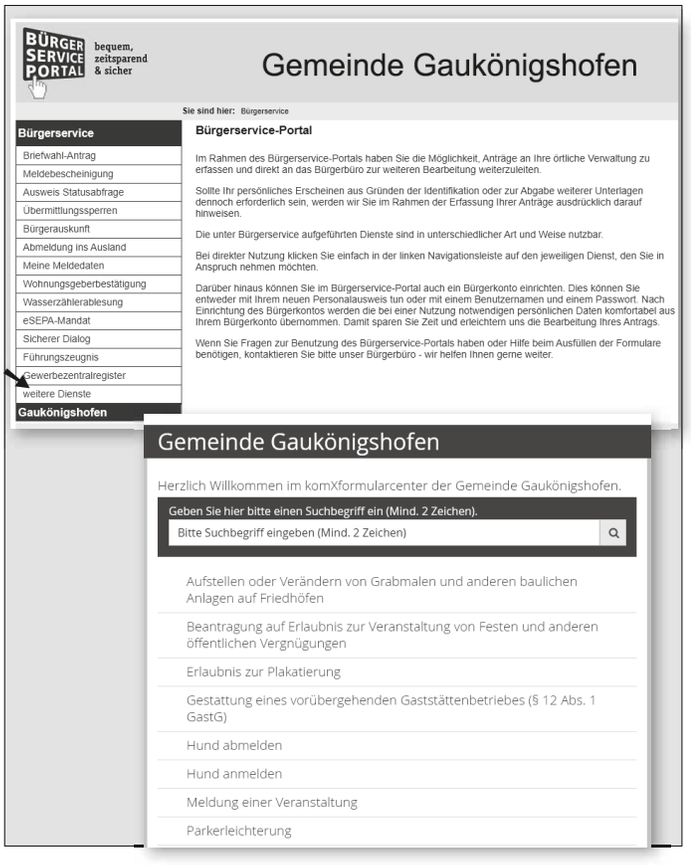

Gaukönigshöfer Flohmarkt – Rückblick und Umfrage

Am Samstag, den 07.05.2022, fand in Gaukönigshofen zum ersten Mal ein Garagen-, Hof- und Scheunenflohmarkt statt. Glücklicherweise war das Wetter trocken und sogar sonnig warm. Die einzelnen Stände verteilten sich auf den gesamten Ortsbereich und waren durch Luftballons gekennzeichnet. Für das leibliche Wohl sorgten die örtlichen Vereine und einzelne Bürger. So wurden neben Bratwurst, Kuchen, Kaffee und kalten Getränken auch Schneeballen, Crêpe und Cocktails angeboten. Teilweise wurden die Erlöse für humanitäre Hilfe in der Ukraine oder für Flüchtlinge gespendet. Die Gemeinde Gaukönigshofen freut sich, dass die XXL-Recycling-Aktion so gut angenommen wurde und bedankt sich bei ALLEN die zu einem guten Gelingen beigetragen haben.

Möchten Sie, dass zukünftig häufiger ein Flohmarkt in Gaukönigshofen oder z.B. in einem Ortsteil durchgeführt wird? Ihre Meinung ist uns wichtig, deshalb starten wir ab sofort bis zum 30. Juni 22 eine Flohmarkt-Umfrage über unsere Bürger-App. Damit wir ein großes Meinungsbild erfassen können, zählen wir auf eine rege Beteiligung. Mit folgendem QR-Code werden Sie direkt zur Umfrage weitergeleitet:

SCAN MICH

Miteinander goes eco – Ihr kleiner Beitrag für eine bessere Umwelt

MITEINANDER
Ich lese online!

Sie können unser Miteinander neben der gedruckten Ausgabe auch online auf unserer Homepage und zusätzlich über die neue Bürger-App einsehen.

Um der Umwelt etwas Gutes zu tun, gibt es die Möglichkeit das Miteinander abzubestellen und dieses nur noch online zu lesen. Bitte wägen Sie verantwortungsvoll ab, ob sie das Miteinander weiterhin in Papierform benötigen.

Auf unserer Homepage: www.gaukoenigshofen.de, unter Bürgerservice & Soziales → Amtsblatt Miteinander können Sie den Button „Jetzt abbestellen“ klicken und so eine E-Mail mit Namen und Anschrift verfassen, in der Sie das Amtsblatt abbestellen. Sie erhalten anschließend von uns einen Aufkleber, den Sie an Ihrem Briefkasten befestigen müssten. So weiß der Austräger, dass Sie das Mitteilungsblatt online lesen.

Die Abbestellung kann selbstverständlich auch telefonisch unter der Nummer: 09337/97 19-0 erfolgen.

FERIEN SPIEL PLATZ Gaukönigshofen

Liebe Kinder, Liebe Eltern,

wir freuen uns riesig! Der Ferienspielplatz kann dieses Jahr, nach zwei Jahren unter Einschränkungen, wie gewohnt auf dem Festplatz in Gaukönigshofen stattfinden. Hierzu laden wir alle abenteuerlustigen **Schulkinder im Alter von 6 bis 12 Jahren**

in der Woche vom **1. - 5. August 2022** täglich von **8.30 – 16.30 Uhr** ein,

mit uns in die *Unterwasserwelt* abzutauchen.

Wir erkunden die weiten Tiefen unter dem Meer, schwimmen mit Meerestieren und Meerjungfrauen bis uns vielleicht sogar selbst Flossen wachsen. Und womöglich – mit ganz viel Glück – entdecken wir das längst verloren geglaubte Atlantis.

Die **Anmeldung** beginnt morgens um **8.30 Uhr**. Das **Programm** findet jeweils zwischen **8.30 - 12 Uhr** und **14 - 16.30 Uhr** statt. In der **Mittagspause von 12 - 14 Uhr** können die Kinder entweder nach Hause gehen oder auf dem Festplatz bleiben. Aus versicherungsrechtlichen Gründen müssen sich die Kinder bei Verlassen des Platzes abmelden. Bei der morgendlichen Anmeldung besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen vom Scheckenbach (Giebelstadt) zu bestellen. Ebenfalls bieten wir einen Getränkeverkauf für die Kinder an. Bitte geben Sie ihrem Kind für Mittagessen und Getränke, falls erwünscht, etwas Kleingeld mit. Es empfiehlt sich, alte Kleidung zu tragen und jedem Kind einen eigenen Rucksack mitzugeben. Wir bitten bei sonnigem Wetter darum für einen ausreichenden Sonnenschutz zu sorgen. Handys und andere elektronische Geräte sind auf dem Ferienspielplatz nicht erwünscht.

Nach Möglichkeit soll es in diesem Jahr wieder ein gemeinsames **Abschlussfest,** von und mit den Kindern gestaltet, geben. Dies wird am Freitag, 05.08.22 in der Zeit zwischen 14.30 – 16.30 Uhr stattfinden. Hierzu laden wir die Familien bereits jetzt ♥ -lich ein.
Eine **Übernachtung** wird nach Möglichkeit von Freitag auf Samstag stattfinden. Die Anmeldung hierzu wird im Laufe der Ferienspielplatzwoche stattfinden – Infos hierzu folgen.

Der **Kostenbeitrag** beträgt in diesem Jahr **50 € pro Kind**.
Bei Übernahme eines freiwilligen Putzdienstes wird nach der Erledigung ein Betrag in Höhe von 10 € an Sie zurückerstattet.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und nach Erreichen dieser können leider keine weiteren Anmeldungen mehr akzeptiert werden.
Bitte überweisen Sie den Kostenbeitrag auf das Konto der Gemeinde Gaukönigshofen:

IBAN:	DE28 7905 0000 0650 1002 33
Bank:	Sparkasse Mainfranken
Verwendungszweck:	„Name des Teilnehmers“ + FSP 2022

Die Anmeldung können Sie über die Bürger-App der Gemeinde Gaukönigshofen in der Zeit vom 20.06. – 01.07.22 vornehmen.

Wir freuen uns auf euch!
Euer Ferienspielplatz-Team
mit Theresa und Isabell

Ferienspielplatz 2022

Über folgenden QR-Code geht es direkt zur Anmeldung:

Do-it-yourself

Haselnuss-Pralinen (vegan)

ZUTATEN FÜR 15 STÜCK:
15 ganze Haselnüsse,
150 g Datteln,
50 g Mandelnuss (oder Haselnussmus),
3 EL ungesüßtes Kakaopulver,
50 g gemahlene Haselnüsse oder Mandeln,
1 Prise Meer oder Steinsalz, 120 g vegane Zartbitterschokolade (mindestens 70 % Kakoanteil), 50 g gehackte Haselnüsse

ZUBEREITUNG:

1 Die ganzen Haselnüsse in einer Pfanne ohne Fett circa 5 Minuten rösten, bis sich die Schale darin abreiben. Die Nüsse zur Seite stellen.

2 Nun die Datteln zusammen mit dem Mandelmus, dem Kakaopulver, den gemahlenen Haselnüssen oder Mandeln sowie einer guten Prise Salz in einen Hochleistungsmixer geben. Alternativ alle Zutaten mit einem Messer fein hacken und mit en Händen zu einem klebrigen Teig vermengen. Aus dem Teig 25 Bällchen rollen, jeweils zum Schluss eine ganze Haselnuss hineindrücken und noch einmal zu einem Ball formen.

3 Die Schokolade über dem Wasserbad schmelzen. Jedes Bällchen in die Schokolade tauchen und mit gehackten Haselnüssen dekorieren. Die Pralinen auf ein Backpapier ausgelegtes Blech oder einen Teller geben und kurz erkalten lassen. Anschließend einige Minuten in den Kühlschrank stellen, damit die Glasur richtig fest wird. Die Pralinen halten sich luftdicht verschlossen einige Wochen.

ZUBEREITUNGSZEIT: circa 30 Minuten; KÜHLZEIT: 15 Minuten

Amtliche Mitteilungen

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Gaukönigshofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§ 1
Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde Gaukönigshofen als eine öffentliche Einrichtung:

1. a) die gemeindeeigenen Friedhöfe und Friedhofsteile
   - in Acholshausen, Fl.-Nr. 737
   - in Eichelsee, Fl.-Nr. 268
   - in Gaukönigshofen, Fl.-Nr. 1620 und 28

   b) die im Eigentum der kath. Kirchenstiftungen stehenden Friedhöfe in
   - Gaukönigshofen, Fl.-Nr. 29 und 685, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 29.11.1971 der Gemeinde Gaukönigshofen übertragen wurde,
   - Rittershausen, Fl.-Nr. 80, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 16.10.1977 der ehemaligen Gemeinde Rittershausen übertragen wurde,
   - Wolkshausen, Fl.-Nr. 8, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 15.10.1971 der ehemaligen Gemeinde Wolkshausen übertragen wurde.
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 21) in Gaukönigshofen und Wolkshausen
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22)

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1
Allgemeines

§ 2
Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3
Friedhofsverwaltung und -aufsicht

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Gaukönigshofen als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung und -aufsicht).

§ 4
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
   1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
   2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
   3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Gaukönigshofen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

ABSCHNITT 2
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde Gaukönigshofen kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

§ 6
Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
   1. Wege und Plätze zu verunreinigen,
   2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
   3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,

4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
6. zu rauchen und zu lärmen,
7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinzustellen,
8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
9. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7
Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art und Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a-71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis der Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen zu entfernen.
(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL
Grabstätten und Grabmale

ABSCHNITT 1
Die Grabstätten

§ 8
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Gaukönigshofen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9
Grabarten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelwahlgrabstätten (§10)
2. Familienwahlgrabstätten (§ 10)
3. Urnenreihengrabstätten ohne Pflege (§ 11a)
4. Urnenwahlerdgrabstätte mit Pflege (§ 11b)
5. ungekennzeichnete Urnenreihenrasengrabstätten (§ 11c)

§ 10
Einzel- und Familienwahlgrabstätten

(1) Einzel- und Familienwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
(2) In Einzel- und Familienwahlgräbern erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einzelgrab können maximal zwei Särge mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden. In einem Familiengrab können maximal 4 Särge mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.
(3) In Einzel- und Familiengräbern sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. In Einzelgräbern können maximal vier Urnen, in Familiengräbern bis zu acht Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Aschekapseln und Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.

§ 11
Urnengrabstätten

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der § 17 und 27 Bestattungsverordnung (BestV) entsprechen. Urnen können in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlerdgrabstätten, in anonymen Urnenreihenrasengrabstätten oder Urnenreihengrabfächern beigesetzt werden.
(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(3) Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gilt § 12 entsprechend.

§ 11a) Urnenreihengrabstätten ohne Pflege

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, in welcher eine Urne beigesetzt wird. Die Verwendung von kompostierbaren Urnen ist zwingend vorgegeben. Das Nutzungsrecht wird für eine Dauer von 10 Jahren erworben.
(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden. Es können maximal 2 Urnen beigesetzt werden

§ 11b) Urnenwahlerdgrabstätten mit Pflege

Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt. In einem Urnenwahlerdgrab können maximal 4 aus leicht verrottbarem Material bestehende Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 11c) ungekennzeichnete Urnenreihenrasengrabstätte

(1) Eine anonyme Urnenreihengrabstätte ist eine Grabstätte für Aschen. Die Anlage der Urnenreihenrasengrabstätte erfolgt durch die Gemeinde. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben. In jeden anonymen Urnenreihenrasengrab wird nur eine aus leicht verrottbarem Material bestehende Urne beigesetzt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabstellen bei Bedarf wieder vergeben.

(2) Die Hinterbliebenen dürfen auf dem Urnensammelgrab keine Grabmale und sonstige Ausstattungen errichten und keine Anpflanzungen vornehmen. Auf Wunsch ist ein Erinnerungsblatt mit Namen und Geburts- und Sterbedatum möglich, das am Baum aufgehängt wird.

(3) Die Graboberfläche wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

§ 12
Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht entsteht nach schriftlicher Bestätigung und Zahlung der fälligen Gebühr. Nach Vorliegen dieser Vorrausetzungen wird durch die Friedhofsverwaltung eine Graburkunde an den Nutzungsberechtigten erstellt.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
1. Die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einem Einzel- oder Familienwahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Jede Beisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigte hat vor der Bestattung eine Beisetzungserklärung vorzulegen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 3 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Vor und nach Ablauf der Ruhezeit (§23) kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund und mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung auf ein Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Das Grab muss innerhalb 3 Monaten abgeräumt und eingeebnet werden. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht. Vorzeitige Grabauflösungen vor Ablauf der Ruhefrist lösen einen neuen Gebührentatbestand (Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte) aus.

(6 Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf es zulässt.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13
Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Einzelwahlgrabstätte	Länge	2,50 Meter
	Breite	1,00 Meter
Familienwahlgrabstätte	Länge	2,50 Meter
	Breite	2,00 Meter
Urnenreihengrabstätte ohne Pflege	Länge	0,80 Meter
	Breite	0,80 Meter
Urnenwahlerdgrabstätte mit Pflege	Länge	1,00 Meter
	Breite	0,80 Meter
ungekennzeichnete Urnenreihenrasengrabstätte	Länge	0,50 Meter
	Breite	0,90 Meter

(2) Die Beisetzungstiefe eines Sarges beträgt wenigstens 1,80 Meter
Die Beisetzungstiefe einer Urne beträgt wenigstens 0,80 Meter

§ 14
Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(2) Drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm angelegt werden. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung, zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme).

(4) Die Höhe der Bepflanzungen (Sträucher, Bäume) auf den Grabstätten darf 1,00 m nicht über-schreiten. Ausnahmen hinsichtlich der Höhe sind nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Bestattungen zulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Einschränkungsanspruch – als erloschen.

(6) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzten oder abzuräumen und einzuebnen.

ABSCHNITT 2
Die Grabmäler

§ 15
Anzeigepflicht – Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
   1. der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Farbe, der Form und der Anordnung,
   2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
   Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst. Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst. Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der Satzung widerspricht (Ersatzvornahme).
(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
(6) Für die Urnenwahlerdgrabstätten ist eine Einfassung des Grabes vorgeschrieben, falls keine vorhanden.

§ 16
Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler müssen mindestens 14 cm tief sein und dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) bei Einzelwahlgrabstätten	Höhe 1,20 m	Breite 0,75 m
b) bei Familienwahlgrabstätten	Höhe 1,60 m	Breite 1,60 m
c) bei Urnenwahlerdgrabstätten (mit Pflege)	Höhe 0,80 m	Breite 0,60 m

(2) Grabeinfassungen sollen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelwahlgrabstätten	Länge 2,50 m	Breite 1,00 m
b) bei Familienwahlgrabstätten	Länge 2,50 m	Breite 2,00 m
c) bei Urnenwahlerdgräbern (mit Pflege)	Länge 1,00 m	Breite 0,80 m

§ 17
Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 17a
Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung schlimmster Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18
Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden.
(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
(3) Stellt die Gemeinde Gaukönigshofen Mängel in der Standsicherheit fest, kann diese nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.
(5) Der Antragsteller und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen (§ 27)

§ 19
Entfernung der Grabmäler und sonstiger Anlagen

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sowie nach einer erfolgreichen vorzeitigen Grabauflösung sind Grabmäler bei entsprechender schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Gaukönigshofen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Überstehende Fundamente sind auf einer Tiefe von 10 cm unter der natürlichen Geländeoberfläche zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.
(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst. Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme).
(4 Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst. Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

VIERTER TEIL
Bestattungsvorschriften

§ 20
Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat oder der Gemeinde.
(4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum eines Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21
Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab, einschließlich der Stellung der Sargträger
4. Ausgrabungen und Umbettungen (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen
5. Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle

obliegt dem von der Gemeinde Gaukönigshofen beauftragten Bestattungsunternehmen.
Sargträger können auf Wunsch der Angehörigen auch durch Verbände und Vereine gestellt werden. Weitere abweichende Regelungen kann die Gemeinde gestatten.

§ 22
Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde in Absprache mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und dem Pfarramt fest.

§ 23
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt grundsätzlich für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre und für Verstorbene über 10 Jahre 25 Jahre.
(2) Für Aschereste in Urnen gilt grundsätzlich eine Ruhezeit von 10 Jahren.

§ 24
Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Gaukönigshofen. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
(3) Die Gemeinde Gaukönigshofen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen Sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen.

FÜNFTER TEIL
Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde Friedhof betritt (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt (§ 14)
4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7)
5. Bestattungen nicht unverzüglich, nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22.1)
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24)

§ 26
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benetzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergaben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 27
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Gaukönigshofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung, der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZGV)

§ 28
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09.03.2015 und die Änderungssatzung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Gaukönigshofen, 03.05.2022
gez.
Johannes Menth, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Unterm Dorf“, der Gemeinde Gaukönigshofen

Die Gemeinde Gaukönigshofen hat mit Beschluss vom 02.05.2022 die Einbeziehungssatzung „Unterm Dorf“, für das Gebiet Fl.-Nr. 1139 und 1140 der Gemarkung Wolkshausen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Unterm Dorf“, in der Fassung vom 07.02.2022, redaktionell geändert am 02.05.2022 in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung, die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hinsichtlich der Einbeziehungssatzung und wie diese berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Gaukönigshofen, Zimmer 03, Hauptstr. 16, 97253 Gaukönigshofen während folgender Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gaukönigshofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaukönigshofen, 04.06.2022

gez. Johannes Menth
1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Giebelstadter Straße“, der Gemeinde Gaukönigshofen

Die Gemeinde Gaukönigshofen hat mit Beschluss vom 02.05.2022 die Einbeziehungssatzung „Giebelstadter Straße“, für Teilflächen des Flurstücks 221 der Gemarkung Wolkshausen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Giebelstadter Straße“, in der Fassung vom 07.02.2022, redaktionell geändert am 02.05.2022 in Kraft.
Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung, die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hinsichtlich der Einbeziehungssatzung und wie diese berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Gaukönigshofen, Zimmer 03, Hauptstr. 16, 97253 Gaukönigshofen während folgender Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gaukönigshofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaukönigshofen, 04.06.2022

gez. Joahnnes Menth
1. Bürgermeister

Dorferneuerung Hopferstadt 6
Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg

Bekanntgabe

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes Hopferstadt 6 und die Änderungskarte zur Gebietskarte liegen

vom 14.06.2022 mit 28.06.2022
in der Gemeinde Gaukönigshofen
Hauptstr. 16, 97253 Gaukönigshofen

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Hinweis:
Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden. Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten ab dem 20.05.2022 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (http://www.landentwicklung.bayern/unterfranken.de)

Würzburg, den 02.05.2022

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez. Stefan Mehlig
Baurat

Dorferneuerung Goßmannsdorf 3
Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5, Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Goßmannsdorf 3 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter geladen.

Der Wahltermin findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

Dienstag, den 19.07.2022 von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Ort: Pfarrheim Goßmannsdorf,
Domherrnviertel 4, 97199 Ochsenfurt-Goßmannsdorf

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. **Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.**
Auf Grund der fortdauernden Corona-Pandemie, wird von einer Versammlung abgesehen. Deshalb soll die Neuwahl eines Vorstands in einem Wahltermin durchgeführt werden, an dem die Wahlberechtigten über einen längeren Zeitraum, an einem geeigneten Ort, einzeln ihre Stimme abgeben können. **Gewählt wird schriftlich und geheim. Der Wahltermin dient lediglich der Stimmabgabe und wird unter Beachtung der allgemeinen Coronaschutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt.** Das für die Vorstandsneuwahl eingerichtete Wahllokal darf nur einzeln und mit Mund- und Nasen-Bedeckung betreten werden.
Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Neuwahl ausgeschlossen werden.
Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die den Wahltermin nicht selbst wahrnehmen können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.
Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden am Wahltermin von den Teilnehmern oder Bevollmächtigten in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter findet in **einem** Wahlgang statt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das unter Aufsicht des Wahlausschusses gezogen wird.
Der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertritt das erste Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl das zweite Vorstandsmitglied usw.
Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken wird bei der Wahl durch einen örtlichen Wahlausschuss unterstützt, der aus drei Personen besteht und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht. Dem Wahlausschuss gehören nach Verfügung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 09.05.2022 folgende Personen an:

- der stellvertretende Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft
- Herr Technischer Amtsrat Heribert Römert
- Frau Stadträtin Dr. Iris Eisenmann-Tappe
- Herr Stadtrat Paul Hofmann

Die Karte zum Verfahrensgebiet, aktuelle Informationen zur Wahl und bereits eingegangene Wahlvorschläge können im Internet auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken unter *„Projekte in Unterfranken“, „Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“, „Ladung zur Vorstandswahl oder Neuwahl“*) eingesehen werden.

Die o. g. Unterlagen sind zudem in der Zeit vom 04.07.2022 bis 18.07.2022 in der Stadt Ochsenfurt zur Einsicht ausgelegt.
Ergänzend erhalten die Wahlberechtigten vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ca. drei Wochen vor dem Wahltermin per Post ausführliche Informationen zur Wahl. Die Wahlinformationen enthalten auch die Liste der Personen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt als Kandidaten zur Wahl bereit erklärt haben.
Außerdem wird hiermit dazu aufgerufen, bis Dienstag, den 12.07.2022, (noch weitere) Wahlvorschläge schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Zeller Straße 40, 97082 Würzburg; per Mail: poststelle@ale-ufr.bayern.de), mit Angabe des Vor- und Nachnamens und der Wohnadresse des Wahlkandidaten einzureichen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sollten dazu bereit sein, die Wahl anzunehmen.

Für Rückfragen hinsichtlich der Neuwahl des Vorstands können Sie sich unter dem Betreff „Vorstandswahl Dorferneuerung Goßmannsdorf 3“ schriftlich entweder per Post an das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg oder per E-Mail an poststelle@ale-ufr.bayern.de sowie telefonisch unter der Nummer 0931/4101-420 an die Vorsitzende des Verfahrens wenden.

Würzburg, den 12.05.2022

gez. Elisabeth Reußner
Baurätin

Bekanntmachungen/Termine

Better together! Bezirksjugendring Unterfranken lädt Jugendliche zum Begegnungswochenende in die Jugendbildungsstätte Unterfranken ein

Ein Wochenende zum Kennenlernen von Jugendarbeit und Gemeinsam-Zeit für Jugendliche von 13 bis 18 Jahren aus ganz Unterfranken.
Durch die anhaltende Corona-Pandemie haben viele junge Menschen Isolation, Frust und Erschöpfung erlebt. Um der Passivität Jugendlicher entgegenzuwirken und sie (wieder) neu für die Angebote der außerschulischen Bildungsarbeit zu gewinnen, hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales den Bayerischen Jugendring (BJR) beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Wertschätzung und Aktivierung zu erarbeiten.
„Mit den zusätzlichen Mitteln der Aktivierungskampagne unterstützt das Jugendministerium die Jugendarbeit zum

richtigen Zeitpunkt. Dadurch können Veranstaltungen für junge Menschen organisiert werden, bei denen sie sich wieder persönlich begegnen können“, erläutert BJR-Präsident Matthias Fack.
Der Bezirksjugendring Unterfranken bietet im Rahmen der Aktivierungskampagne ein Wochenende an, bei dem Jugendarbeit endlich wieder gemeinsam stattfindet.
Beim Workshop-Programm kommen Spaß, Spiel und Kreativität nicht zu kurz. Auch spannende medienpädagogische Angebote finden sich hier. Ein buntes Rahmenprogramm am Abend und gemeinsame tolle Erlebnisse mit Gleichaltrigen aus ganz Unterfranken runden das Wochenende ab.
Alle Jugendlichen, die zwischen 13 und 18 Jahre alt sind, in Unterfranken leben und endlich wieder mit Gleichaltrigen in Kontakt treten möchten, können sich ab sofort anmelden.
Da das Wochenende gefördert wird, belaufen sich die Teilnahmekosten auf nur 15 Euro. Darin enthalten ist die Teilnahme an allen Aktivitäten, Übernachtung, Vollverpflegung (vegetarisch) und alkoholfreie Getränke.
Alle Informationen und die Anmeldung gibt es auf der Webseite des Bezirksjugendring Unterfranken:
https://jugend-unterfranken.de/termin/better-together/
Die Aktivierungskampagne wird im Rahmen des Bayerischen Aktionsplans Jugend durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert.

Rahmendaten:
Better together – Das Begegnungswochenende!:
Wann: Freitag, 29. Juli bis Montag, 1. August
Wo: Jugendbildungsstätte Unterfranken, Berner Str. 14, 97084 Würzburg

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge

In Zusammenarbeit mit den AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. wird der Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe und Existenzgründer aus dem Landkreis Würzburg angeboten. Bei dieser ersten Orientierung wird mit dem interessierten Betrieb individuell und vertraulich eine Strategie für Möglichkeiten und Wege von Problemlösungen entwickelt (z.B. Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing, Unternehmensübergaben, etc.). Dieses erste Orientierungsgespräch ist kostenlos. W
eitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprechtag ist am **Donnerstag, 9. Juni 2022 von 9.00 bis 12.00 Uhr.**

Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931 8003-5112.

Anmeldungen bis 12. Juni 2022 erbeten

“bio-offensive“: Gemeinsame Busfahrt zu den Öko-Feldtagen am 29. Juni 2022

Die dritten Öko-Feldtage zeigen vom 28. bis 30. Juni 2022 auf der Hessischen Staatsdomäne Gladbacherhof in Villmar alles, was die ökologische Landwirtschaft zu bieten hat. Landwirtinnen und Landwirte können sich auf dem Versuchsgut der Universität Gießen umfassend über Neuheiten aus Landtechnik, Pflanzenbau, Tierhaltung und Forschung informieren. Über 300 Unternehmen, Verbände und Organisationen präsentieren Saatgut, Sorten, Landtechnik, Betriebsmittel, Futtermittel, Stallbau, Beratungs-

leistungen und vieles mehr. Die Öko-Feldtage sind der ideale Treffpunkt für alle Ökobauern und -bäuerinnen, solche, die es werden wollen, und alle, die nach neuen Methoden für eine umweltfreundliche und klimaresiliente Landwirtschaft suchen.
Besonders interessant sind die klimaresilienten Maßnahmen, die auf dem Öko-Gemischtbetrieb Gladbacherhof bei verschiedenen Führungen anschaulich vermittelt werden. Auf dem Betrieb werden Maßnahmen wie Fruchtfolgen und Sorten, unterschiedliche Bodenbearbeitung, Agroforst und Mulchauflage erprobt, um auf die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren.
Gemeinsam laden die unterfränkischen Öko-Modellregionen Rhön-Grabfeld, Oberes Werntal und Landkreis Würzburg zur Teilnahme an einer **eintägigen Busfahrt** zu den Öko-Feldtagen **am Mittwoch, 29. Juni 2022** ein.

Programm und Reiseverlauf:
Zustieg: 5.30 Uhr Busbahnhof Bad Neustadt/Saale
Zustieg: 6.00 Uhr Zustieg Oberes Werntal: Pendlerparkplatz A70 Werneck
Zustieg: 6.30 Uhr, Zustieg Würzburg: Parkplatz am Dallenbergbad
Ankunft: 9.00 Uhr Hessische Staatsdomäne Gladbacherhof
Vor Ort wird der gemeinsame Besuch zweier Führungen angeboten, die restliche Zeit steht zur freien Verfügung (Programm: www.oeko-feldtage.de):

- Führung zu Winterweizen-Landessortenversuchen, Sojabohnen-Landessortenversuchen und zu Kartoffel-Demonstrationsparzelle
- Klimarundgang: Agroforst und Klimawandel

Die Rückfahrt erfolgt am gleichen Abend gegen 18.30 Uhr. Für **Personen mit Wohn-/Betriebssitz innerhalb der drei Öko-Modellregionen** ist die Fahrt kostenfrei! Der Eintritt ist nicht enthalten! **Anmeldungen** ab sofort **bis zum 12. Juni 2022** über die Homepage der Öko-Modellregion Landkreis Würzburg (https://www.oekomodellregionen.bayern/waldsassengau).

Dort finden Sie weitere Hinweise zum Programm sowie Teilnahmebedingungen für Personen außerhalb der Öko-Modellregionen Landkreis Würzburg, Oberes Werntal und Rhön-Grabfeld.

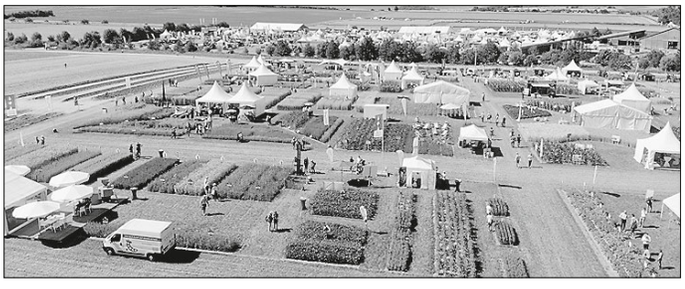

Welche Themen beschäftigen Landwirtinnen und Landwirte derzeit? Einblicke gibt es vom 28. bis 30. Juni 2022 bei den dritten Öko-Feldtagen. Das Archivbild zeigt die Veranstaltung im Jahr 2019. Foto: FiBL GmbH Käppele Würzburg

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat für Juni 2022 wieder neue Veranstaltungstermine veröffentlicht. Wir haben diese für Sie auf unserer Homepage unter: www.gaukoenigshofen.de / Bürgerservice & Soziales / Bürgerinformation veröffentlicht.

LEBENSKUNST ist Problemen nicht auszuweichen, sondern daran zu wachsen.
Anaximander

Wichtiger Schritt für den Neubau und den südlichen Landkreis

Archäologische Ausgrabungen am geplanten Bauplatz der neuen Förderschule in Gaukönigshofen

Der Ochsenfurter Gau zählt zu den fruchtbarsten Regionen Deutschlands. Das liegt vor allem an der sogenannten Schwarzerde. Als landwirtschaftlicher Ackerboden ist sie besonders wertvoll und fruchtbar. Die besonderen Qualitätsmerkmale sind neben der besten Wasserspeicherfähigkeit der gute Humusanteil und damit verbunden ein reges Bodenleben. Davon profitiert nicht nur die moderne Landwirtschaft in heutigen Zeiten. Nachweislich nutzten die Kelten schon 400 Jahre vor Christus die Vorteile des fruchtbaren Bodens in der Region. Und genau das sorgt immer wieder für interessante Funde bei archäologischen Ausgrabungen. „Schon damals hatten die Menschen erkannt, wie wertvoll der Boden bei uns im südlichen Landkreis Würzburg ist. Das bringt immer wieder geschichtsträchtige Funde aus der Vergangenheit und den unterschiedlichen Epochen ans Tageslicht“, so Landrat Thomas Eberth bei einem Ortstermin in Gaukönigshofen.

Spatenstich ist für Herbst 2023 geplant
Denn eine solche Ausgrabung ist derzeit auch in der Nähe der Mittelschule in vollem Gange. Hier soll im Herbst 2023 der Spatenstich für den „Standort Süd“ der Rupert-Egenberger-Förderschule gefeiert werden – so die aktuellen Planungen. Wer an Orten bauen möchte, an denen es bekanntermaßen Bodendenkmäler gibt, muss bauvorgreifende archäologische Sondierungen in Auftrag geben. Dies ist in Gaukönigshofen der Fall. Nach einer Ausschreibung ist das Büro für Ausgrabungen und Dokumentationen Heyse (BfAD Heyse GmbH & Co. KG) für die Ausgrabungen zuständig. Bei einem Ortsbesuch machten sich Landrat Thomas Eberth, Gaukönigshofens 2. Bürgermeisterin Esther Pfeuffer, Christina Brandel, Geschäftsleitung der Gemeinde, und Martin Umscheid, Leiter Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung am Landratsamt Würzburg, ein Bild von den untersuchten Flächen. Die gute Nachricht; Es ist kaum sogenanntes Befundmaterial gefunden worden, das den Neubau der für den südlichen Landkreis wichtigen Förderschule gefährden könnte.

„Historischer Grund“
Das heißt aber nicht, dass die Expertinnen und Experten der Grabungsfirma ohne Fund den Grabungsort Mitte Mai verlassen müssen. „Diese Scherbe stammt wohl aus dem Mittelalter“, erläuterten Dieter Heyse und Grabungsleiter Ulrich Müller beispielhaft. Die zeitliche Einordnung anderer Funde sei aufgrund der geringen Befunddichte kaum möglich. Gut erkennbar ist am Ausgrabungsort aber das Fundament eines Hauses. Vermutlich hatten dort tatsächlich Landwirte gewohnt, die aufgrund des fruchtbaren Bodens das Ackerland bewirtschaftet hatten. „Wir befinden uns also tatsächlich auf historischem Grund“, betonte Heyse.

Verwaltung und Gemeinde liegen gut im Zeitplan
„Die Ausgrabungen haben wir bewusst sehr früh beauftragt, um nachfolgend alle weiteren wichtigen Schritte einleiten zu können. Das hilft uns – auch bei der derzeitig sehr angespannten Lage im Bausektor – alle Hebel rechtzeitig in Bewegung setzen zu können, um den Neubau zügig voranzutreiben. Denn der Neubau der Förderschule ist sowohl für die zukünftigen Schülerinnen und Schüler als auch für den Lehrkörper, die Gemeinde und die Elternschaft ein großer Gewinn“, betonte Landrat Thomas Eberth.
2. Bürgermeisterin Esther Pfeuffer fügte hinzu: „Wir sind stolz auf die zukünftige Förderschule bei uns in der Gemeinde und tragen unseren Teil dazu bei, alle weiteren Schritte für den Neubau so zügig wie möglich in die Wege zu leiten.“

Hintergrundinformationen zum Neubau
Die Rupert-Egenberger Schule (RES) mit dem Schwerpunkt Lernen hat derzeit vier Standorte im Landkreis Würzburg: Veitshöchheim, Höchberg, Sommerhausen und Gelchsheim. Für die bisherigen Standorte in Sommerhausen und Gelchsheim musste eine neue Außenstelle gefunden werden. Der Kreistag hat sich für den „Standort Süd“ in Gaukönigshofen ausgesprochen. Hier sollen zukünftig rund 80 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. „Es ist unsere Pflicht, ein bestmögliches Lernen in allen Schulen zu ermöglich, für die der Landkreis Träger ist – und dazu gehören selbstverständlich auch die Standorte der Rupert-Egenberger-Schule. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Voraussetzungen hier in Gaukönigshofen perfekt passen und es ein toller Standort für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sein wird“, unterstrich Landrat Thomas Eberth.

Über den Stand der archäologischen Ausgrabungen am geplanten „Standort Süd“ der Rupert-Egenberger-Schule informierten sich von links: Landrat Thomas Eberth, Martin Umscheid, Leiter Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung am Landratsamt Würzburg, Gaukönigshofens 2. Bürgermeisterin Esther Pfeuffer, Geschäftsleiterin der Gemeinde Gaukönigshofen Christina Brandel, Ausgrabungsleiter Ulrich Müller und Dieter Heyse vom Büro für Ausgrabungen und Dokumentationen Heyse.
Foto: Lucas Kesselhut

Die Befunddichte am Ausgrabungsort ist gering und wird den geplanten Neubau aller Voraussicht nach nicht verzögern. Diese Scherbe aus dem Mittelalter haben die Expertinnen und Experten bei den Ausgrabungen gefunden. Im Hintergrund erfährt Landrat Thomas Eberth (links) die Details der Funde von Dieter Heyse (Büro für Ausgrabungen und Dokumentationen).
Foto: Lucas Kesselhut

Das 9-Euro-Ticket kommt!

Wir haben hier alle wichtigen Informationen für Sie zusammengefasst:

1. Wo kann ich mit meinem 9-Euro-Ticket fahren?
Das 9-Euro-Ticket ist im gesamten Nahverkehr in Deutschland gültig. Ausgenommen ist der DB-Fernverkehr (ICE, IC, EC). Das Ticket wird für die vollen Monate Juni, Juli und August 2022 zu einem Preis von 9 Euro pro Monat verkauft.

2. Wo kann ich das 9-Euro-Ticket kaufen?
Für alle Fahrgäste, die bisher kein Abo haben, wird das Ticket an den Vorverkaufsstellen (z.B. bei uns in der Juliuspromenade 40-44) und an den Automaten erhältlich sein. Auch in den Bussen kann man das Ticket kaufen. Da das 9-Euro-Ticket eine persönliche Fahrkarte ist, müssen Sie zwingend Ihren Namen in das dafür vorgesehene Feld eintragen!

3. Ab wann kann ich die Fahrkarte kaufen?
Der offizielle Verkaufsstart im VVM ist der 26. Mai 2022.

4. Ich bin Abonnent. Muss ich mein Abo jetzt kündigen?
Nein, Ihre Fahrkarte ist automatisch ein 9-Euro-Ticket. Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird automatisch der günstigere Preis von 9 Euro bei Ihnen eingezogen. Sie müssen also nichts unternehmen, sondern können deutschlandweit mit Ihrem Ticket unterwegs sein. Aber bitte nicht vergessen: Die Fahrkarte ist nur mit der passenden Monatswertmarke gültig!

5. Gelten die Mitnahmebedingungen meines Abos deutschlandweit?
Kurz gesagt: nein. Wenn Sie außerhalb des VVM fahren, gilt die Fahrkarte nur für Sie persönlich. Mitfahrer müssen ein eigenes 9-Euro-Ticket lösen. Innerhalb des Verbundgebietes gelten aber weiterhin die gewohnten Mitfahrregelungen (Fahrradmitnahme beim Spar-Abo und Premium-Abo, Freizeitpaket beim Premium-Abo).

6. Ich habe ein APG-Seniorenabo bzw. ein Spar-Abo. Gilt auch weiterhin die 9-Uhr-Begrenzung?
Nein. Sie können während des Aktionszeitraums auch vor 9.00 Uhr alle öffentlichen Verkehrsmittel nutzen

7. Ich habe ein 365-Euro-Ticket VVM bzw. ein APG-365-Euro-Ticket gekauft. Gehe ich leer aus?
Nein, Fahrgäste mit einem 365-Euro-Ticket erhalten eine Rückerstattung. Diese müssen Sie aber aktiv beantragen, da uns keine Kontodaten vorliegen. Das Formular wird in den nächsten Tagen online gestellt.

8. Ich habe ein 365-Euro-Ticket VVM mit Ratenzahlung. Muss ich auch aktiv werden?
Ratenzahler erhalten die Rückerstattung automatisch auf das Konto gutgeschrieben, das für die Zahlung angegeben wurde. Sie müssen also nichts unternehmen. Bitte achten Sie aber darauf, dass Sie immer die richtige Wertmarke für den jeweiligen Monat mit dabei haben.

9. Mein Kind hat ein 365-Euro-Ticket VVM über die Schulwegkostenfreiheit erhalten. Muss ich jetzt ein eigenes 9-Euro-Ticket für mein Kind kaufen?
Nein. Auch die 365-Euro-Tickets, die über die Schulwegkostenfreiheit oder über die Schule ausgegeben wurden, sind automatisch 9-Euro-Tickets. Wichtig ist, dass die passende Monatswertmarke immer mitgeführt wird.

10. Mein Kind erhält über die Schule eine Jugendfreizeitkarte. Ist diese auch ein 9-Euro-Ticket?
Nein. Aufgrund der starken zeitlichen Begrenzung auf die Freizeit gilt dieses Ticket nicht als 9-Euro-Ticket. Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Schule auf, um ggf. die Fahrkarte umzutauschen.

Bei Fragen hilft unser Kundencenterteam gerne weiter. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr. 0931 45280-0 oder per Mail beratung@apg-info.de.
Weitere Informationen zur Umsetzung finden Sie außerdem auf der Homepage des VVM: www.vvm-info.de/9euroticket.

Generationen-Zentrum Matthias-Ehrenfried

Das Generationen-Zentrum Matthias-Ehrenfried hat wieder neue Kurs-Angebote für Juni/Juli 2022. Wir haben diese auch auf unserer Homepage unter: www.gaukoenigshofen.de / Bürgerservice & Soziales / Bürgerinformation veröffentlicht. Oder Sie rufen das Programm direkt unter der Seite www.generationen-zentrum.com ab.

Generationen-Zentrum Matthias-Ehrenfried
Bahnhofstr. 4 - 6, 97070 Würzburg
Tel. 0931 386 68700, E-Mail: info@generationen-zentrum.com
www.generationen-zentrum.com

Vereinsnachrichten

Frauenbund Gaukönigshofen

Wir möchten alle zu folgende Veranstaltungen (auch Nichtmitglieder) herzlich einladen

Spitalführung in Aub mit Herrn Burkard Fleckenstein am Samstag, 18. Juni 2022
Abfahrt mit dem Fahrrad um 12.30 Uhr am Bahnhof
Abfahrt mit dem Auto in Fahrgemeinschaften um 13.30 Uhr am Bahnhof, um 14.00 Uhr werden wir zur Spitalführung erwartet. Im Anschluss werden wir eine Kaffeepause einlegen. Anmeldungen bei Siggi Maag, Tel.-Nr. 1510

Theater am Schützenhof „Der Trojanische Bocksbeutel" am Freitag, 15. Juli 2022 um 19.30 Uhr
In Fahrgemeinschaften werden wir nach Würzburg fahren. Anmeldungen bitte bis 7. Juli 22 bei Siggi Maag, Tel.-Nr. 1510 Näheres wir noch bekannt gegeben.
Die Vorstandschaft freut sich über eure Teilnahme.

SV Gaukönigshofen 1919

Alle Mitglieder des SV Gaukönigshofen werden hiermit herzlich zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am

Sonntag, 26.06.2022 um 19.00 Uhr

am Sportplatz eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgeschlagen:
1. Begrüßung
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Feststellung der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
4. Wahl eines Versammlungsleiters
5. Berichte
   a) der Vorsitzenden
   b) des Kassiers
   c) der Abteilungsleiter
   d) der Revisoren
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Bildung eines Wahlausschusses
9. Neuwahlen *(Jugendliche Mitglieder unter 16 Lebensjahren haben kein Stimm- und Wahlrecht)*
   a) des Vorstandes
   b) des Hauptausschusses
   c) der Abteilungsleiter
   d) der Revisoren
10. Behandlung von Anträgen
11. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss in der Jahreshauptversammlung gefasst werden sollen, müssen bis spätestens 10.06.2022 schriftlich bei der 1. Vorsitzenden Sandra Pfeuffer, Hinterer Rosengarten 6, Gaukönigshofen oder per Mail pe.bu72@t-online.de eingereicht bzw. abgegeben werden.

Hinweis:
Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt vorbehaltlich der Situation am festgelegten Termin.
Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Vermeidung von Ansteckungen, die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu beachten sind.

Sponsoring beim SV Gaukönigshofen 1919

Sozial und Kompetent!
Egal ob die Reparatur vom Flutlicht oder Sponsoring - der SV Gaukönigshofen kann sich auf seine Nachbarn **Schmitt & Hemm Elektro** stets verlassen! Gerade in der jetzigen Zeit ist ein Sponsoring nicht selbstverständlich. Der SV Gaukönigshofen bedankt sich hiermit ganz herzlich für das Sponsoring von Trainingsjacken für die 1. Fußballmannschaft bei der neu gegründeten Firma Schmitt & Hemm Elektro!!

Auf dem Bild von links nach rechts: Ramon Barthel, Kristian Schwab, Anton Nagl, Sponsor Moritz Schmitt, Sponsor Raphael Hemm, Robin Weppert, Niklas Karl Bild: Stefan Werner

+ + + Breaking News + + + Flohmarkt sehr erfolgreich gelaufen + + + Spende für die Ukraine-Hilfe + + +

Samstag, den 7. Mai 2022 um 9.00 Uhr im Öchsner Hof an der Hauptstraße in Gaukönigshofen. Drei Sängerinnen und der Vorsitzende der Thierbachsänger stehen vor vielen gepackten Kartons und schauen fragend und suchend um sich. Wo sind die Bierbankgarnituren? In der Scheune? Und wenn wir sie endlich gefunden haben: passt das alles drauf, was uns als Sachspenden von Mitgliedern und Freunden des Vereins hergeschleppt wurde?
Die Bierbankgarnituren gefunden und aufgestellt, ging es dann mit viel Fleiß, Hirnschmalz und Monis Likör an die Sortierung und Aufstellung der Bücher, Haushaltsgegenstände, Kleinkram, Kleinkunst, Dekoartikel, Spielzeuge für jung und Junggebliebene. Der Flohmarkt sollte „offiziell" um 11.00 Uhr losgehen, aber anscheinend herrscht darüber unter den Flohmarktprofis eine gewisse Nonchalance, und so waren schon vor 9.00 Uhr die ersten €5 in der Kasse. Und während des Auspackens, Sortierens und Aufstellens waren besagte Flohmarktprofis am Begutachten und Verhandeln. Im Laufe des Tages wechselten viele Artikel groß und klein den Besitzer: Kinderfahrräder für die Enkelkinder, Küchenutensilien für die Mutti oder Vati, und eine Hundebox, die gekauft wurde, um Katzen zu transportieren – wenn das der Vorbesitzer, ein Fox-Terrier, wüsste, würde er sich knurrend im Grabe umdrehen...
Das Wetter war sagenhaft, und so mussten gegen Mittag zwei Sonnenschirme von unserem freundlichen Getränkehändler geholt werden, damit wir einen kühlen Kopf bewah-

JoachimKarl
PARKETT & BODENBELÄGE

Tel.: 09338-980869
Fax: 09338-980869
Mobil: 0173-3255539

St.-Laurentius-Str. 3 I 97283 Riedenheim
j.karl@parkett-karl.de I www.parkett-karl.de

Verkauf und Verlegung von:

- Parkett
- Laminat
- Kork
- PVC
- Vinyl-/Designbeläge
- Linoleum
- Teppich
- Trockenestriche
- schleifen und behandeln von Holzfußböden/Treppen

Großer Geflügelverkauf am Fr., 10.06. und Fr., 08.07.2022
Legereife Hühner geeignet für Mobil- u. Freilandhaltung
Enten, Gänse, Puten u. Mast bitte vorbestellen!
Gaukönigshofen, in der Nähe vom Raiffeisenmarkt 11.30 Uhr
Geflügelzucht J. Schulte, 0 52 44/89 14, www.gefluegelzucht-schulte.de

Thomas Ruchser
Maler • Lackierer • Raumausstatter
Am Eichenpfad 27 • 97253 Gaukönigshofen
Tel.: 09337 989 504 • Fax: 09337 989 505 • Mobil: 0176 84 12 48 29
maler@thomas-ruchser.de • www.thomas-ruchser.de
Individuelle Beratung & Gestaltung
Maler- und Lackierarbeiten • Tapeten und Bodenbelag • Trockenbau
Innen- und Außenputz • WDVS Wärmedämmung

Elektro Sambeth
Meisterbetrieb
- Elektroinstallation
- Antennenanlagen
- Sicherheitstechnik
- Kommunikationstechnik
- Energiespeichersysteme

Dorfstraße 29
97199 Ochsenfurt - Hopferstadt
E-Mail: info@elektro-sambeth.de
Telefon: 09331 - 3235
Fax: 09331 - 9815835
Mobil: 0162 - 7628401

ren konnten und Judith nicht in einen Hummer verwandelt wurde. Ja, die Brüh ist geloffe, aber es hat sich ausbezahlt. Am Ende des Tages kamen € 760 für die Ukraine-Hilfe der Gemeinde zusammen.
Ein herzliches „DANKESCHÖN“ geht an alle Sachspenderinnen und Spender, an das „Team Flohmarkt“ Marga Hess, Monika Hemm, Judith Miller und Andrea Grüb und an alle, die durch ihre Käufe zum Erfolg der Aktion beigetragen haben. Danke auch an Getränke Grüb für die Ausleihe der Biergartengarnituren und an Familie Öchsner für die Überlassung ihres Hofes. Nicht zuletzt geht ein Dankeschön ebenfalls an die Gemeinde, die die tolle Idee zum Flohmarkt hatte. Alle haben dazu beigetragen, Geflohenen aus der Ukraine in ihrer Not zu helfen.
Gary McAllen, 1. Vorsitzender, Thierbachsänger Gaukönigshofen 1975 e.V.

PLATZIERUNGSWÜNSCHE
WERDEN NACH MÖGLICHKEIT BERÜCKSICHTIGT

Schreinerei Karl & Wiehl GmbH
Die Schreinerei im Großraum Würzburg
INNENAUSBAU
FENSTER & TÜREN
MÖBEL NACH MASS
Schreinerei Karl und Wiehl GmbH
Angerstraße 8
97199 Ochsenfurt
info@karlundwiehl.de
Telefon: 09331 80 46 25
www.karlundwiehl.de

Fahrdienst Waliczek

Personenbeförderung

Krankenfahrten

Barrierefreie Rollstuhlbeförderung

Tel.: 09337 98 98 894

email: info@fahrdienst-waliczek.de
www.fahrdienst-waliczek.de

Waliczek GbR, Westergarten 2, 97253 Gaukönigshofen

"Wir begleiten Sie auf Schritt und Tritt..."

Fußorthopädie KK

Meisterbetrieb

Marktbreiter Straße 11
(im Knauscenter)
97199 Ochsenfurt

Tel. 09331 - 98 34 24
Fax 09331 - 98 34 25
www.fussorthopaedie-kramer.de
E-Mail: info@fussorthopaedie-kramer.de

Dr. Jobst & Kollegen

Zahnärzte Sebastian Borst, Dr. Martin Jobst und Ingo Lohmann

Zahnarztpraxis Dr. Jobst & Kollegen
MainÄrztehaus Ochsenfurt
Jahnstraße 5
Termine unter Telefon 09331 - 3301
www.drjobst.de

Kreativität und Gestaltung - ganz nach Ihren Wünschen

Das Feuerland - mit allen Sinnen genießen

mbt moderne bau-technik

Ihr Ofenbauer

Tückelhäuser Strasse 47 - 97199 Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383

Linzmeier Elektrotechnik

BERATUNG - PLANUNG - AUSFÜHRUNG

- Neubau und Renovierung
- Smart Home
- PV-Anlage mit Energiespeicher
- Elektro-Heizungen
- SAT/Telefon-Anlagen
- Kundendienst für Hausgeräte
- Miele Fachhändler
- Steuerungsbau für Gewerbekunden

09335 237 *www.linzmeier-elektrotechnik.de* *97239 Aub*

SEGERER DÜCHS & KOLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Solide.Kompetent.Kreativ

An der Staustufe 2a, 97318 Kitzingen
09321 927 85 0
steuerkanzlei@stb-segerer-duechs.de
www.stb-segerer-duechs.com

Meisterbetrieb für Landtechnik und Metallbau

» Professionelle Schweißarbeiten
» Fachgerechte Richtarbeiten
» Maßgeschneiderte Aufbauten
» Individuelle Umbauten
» Reifenservice für LKW, Bau- und Landmaschinen bis 58"
» Anfertigung von Hydraulikschläuchen

Am Weiher 8 | 97255 Gelchsheim – Oellingen
Tel 09335 / 99 75 16 | **Handy** 0170 / 50 52 692
Web www.landtechnik-liebenstein.de

LANDTECHNIK LIEBENSTEIN
Julian Liebenstein

ANZEIGEN BITTE DEUTLICH SCHREIBEN UND RECHTZEITIG AUFGEBEN!

curata
PFLEGEEINRICHTUNGEN
gemeinsam besser

Haus Fuchsenmühle
Seniorenzentrum

CURATA Seniorenzentrum
Haus Fuchsenmühle GmbH
Fuchsenmühle 1, 97199 Ochsenfurt
Tel. 09331 9010, Internet: www.curata.de
E-Mail: haus.fuchsenmuehle@curata.de

Pflege und Betreuung in traumhafter Lage!

Mitten im malerischen Thierbachtal
direkt am Gaubahn-Radweg
umfangreiche und vielseitige Aktivitäten
hauseigene Küche und Wäscherei
wunderschöner, geschützter Garten

Beschütztes Wohnen für Menschen mit demenziellen Erkrankungen

Ein modernes Funksystem ermöglicht auf Wunsch auch Bewohnern mit Weglauftendenz weiterhin eine selbstbestimmte und sichere Bewegungsfreiheit.

Wir suchen Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte! Bewerben Sie sich!

Wir versprechen Ihnen nicht alles - nur das, was wir halten!

DIE BAUMSCHULE in Erlach (Ochsenfurt)

Schwarzenbergstr. 28 - GRUEN & MEHR R. SCHRAMM - www.schramm-baumschule.de
Donnerstag & Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr * Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr
u. n. Vereinbarung: 09331-985958

Getränke GRÜB Gaukönigshofen

AKTIONSANGEBOTE JUNI 2022

Am Anger 5 | 97253 Gaukönigshofen | 09337 / 799 | www.getraenkegrueb.de

12,99€
WOLF PILS & HELLES
20x0,5 Ltr., 1 Ltr. = 1,29€

Regionale Qualität aus dem Taubertal! **1,20€**
SCHMIDT APFELSAFT
Trüb od. klar - je 1 Liter Flasche, Kasten 6x1 Liter=6,99€

13,49€
LEIKEIM PILS
20x0,5 Ltr. Bügelverschluss-Flasche, 1 Ltr. = 1,35€

+4 Fl. Pils GRATIS!
14,49€
KAUZEN BRÄU PILS UND ORIGINAL
24 x 0,5 Liter, 1 Liter = 1,20€

4,49€
5,99€
FRANKEN BRUNNEN
Mineralwasser in den Sorten Naturelle, Sanft, Medium und Spritzig.
12x1 L, 1 L = 0,50€ | 12x0,7 L, 1 L = 0,53€

DONNERSTAG, 30.06.
UND FREITAG, 01.07.
haben wir
GESCHLOSSEN!
SAMSTAG, 02.07.SIND WIR WIEDER FÜR EUCH DA!

Öffnungszeiten: Dienstag-Donnerstag 13:00-18:00 Uhr; Freitag 10:00-12:00 Uhr;13:00-18:00 Uhr; Samstag 08:00-13:00 Uhr,
Angebot gültig solange der Vorrat reicht und nur bei Abholung im Abholmarkt. Angaben ohne Gewähr, Irrtum vorbehalten. Preise zzgl. Pfand.

TAXI MAINTAL

freundlich - zuverlässig - pünktlich

- Taxiruf
- Flughafenfahrten
- Krankenfahrten
- Bestrahlungsfahrten
- Großraumfahrten
- Dialysefahrten
- Rehafahrten
- Tagesklinik
- Kurierfahrten
- Servicefahrten

Tag und Nacht für Sie erreichbar!

24 09331 - 5570

info@taxi-maintal.com | www.taxi-maintal.com

TAXI-MAINTAL

Matthias Heese & Werner Nied
RECHTSANWÄLTE

Unsere Schwerpunkte:
Arbeitsrecht und Zivilrecht
Ehe- und Familienrecht
Erbrecht und Urheberrecht

Werner Nied · Matthias Heese · Marion Deinzer

Julius-Echter-Straße 8 · 97084 Würzburg-Heidingsfeld · Tel. 0931. 65802
Zweigstelle: Am Hochstein 12 · 97337 Dettelbach · Tel. 09324. 9814467
kanzlei@heese-nied.de · www.heese-nied.de

24 Std. NOTDIENST

Flammersberger Bestattungshilfe mit Herz GmbH

Für Sie auf jedem Friedhof tätig.

Giebelstadt - Höchberg - Ochsenfurt - Würzburg
Von-Richthofen-Str. 1 Hauptstr. 56 Zwinger 31 Pariser Str. 20
Alle Bestattungsarten - Freie Grabreden - Eigener Abschiedsraum

www.Flammersberger-Bestattungshilfe.de

09334 - 928 985

EMT GmbH Elektromontage

zukunftsorientiert
krisensicher
systemrelevant

Wir haben noch Ausbildungsplätze zum 01.09.2022 frei

Ausbildung im Elektrohandwerk

Bewerbt euch bei:

EMT Elektromontage GmbH
Tückelhäuser Str. 47
97199 Ochsenfurt
Tel. 09331 / 802500
email: info@emt-elektromontage.de

Bewerbungsunterlagen:

> Anschreiben bezogen auf die angestrebte Tätigkeit
> vollständiger Lebenslauf
> Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse
> aktuelles Passfoto

www.emt-elektromontage.de

Pädagogische Fachkraft (m/w/d) als Teamleitung ab sofort für die Offene Ganztagsschule an der Mittelschule Gaukönigshofen gesucht!

Wollen Sie im direkten Schülerkontakt und in organisatorischen Bereichen und Schnittstellen tätig sein? Und das in einem offenen, dynamischen Team?

Sie bringen mit:

- Abgeschlossenes Studium/Ausbildung bzw. Erfahrung im pädagogischen Bereich
- Spaß an der Arbeit mit Schulkindern sowie Kreativität im Bereich Kunst, Musik und/oder Sport
- Freude an Mitarbeiterführung und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Selbstständiges Arbeiten sowie hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit
- Kommunikationstalent zur Vernetzung und Koordinierung der beteiligten Akteure
- Zuverlässigkeit im Verwaltungs- und Dokumentationsbereich

Dann sind Sie bei uns genau richtig! Kommen Sie zu uns und engagieren Sie sich im Rahmen des Schulischen Ganztags an der Mittelschule Gaukönigshofen. Gestalten Sie in enger Absprache mit Träger und Schulleitung die Betreuung der Schüler:Innen am Nachmittag (gemeinsames Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Gestaltung der Nachmittags-Freizeit). Die Kontakte mit Eltern, Lehrer:Innen und Caterern pflegen Sie regelmäßig. Sie führen Teambesprechungen durch und nehmen an digitalen Treffen mit anderen Teamleitungen teil.

Bewerben Sie sich auch als Betreuungskraft oder Springer!

Arbeitszeiten: Mo-Do von ca. 12:30 - 16:30 Uhr
vorwiegend in Schulzeiten, ab sofort zu besetzen

Interesse geweckt?
Dann freue ich mich sehr auf Ihre Bewerbung!
Sandra Schmalz-Lehrieder / 09 31 - 41 999 - 425

Kolping-Mainfranken GmbH - Kolping-Akademie - Kolpingplatz 1 - 97070 Würzburg - www.kolping-akademie-mainfranken.de

Kolping AKADEMIE

Windooro
Fenster-Türen-Rollladen

Ihr Partner für Fenster, Türen, Rollladen, Sonnen- und Insektenschutz sowie Reparatur- und Wartungsservice

Gaukönigshofen • Tel. 09337 98 94 198
info@windooro.de

www.windooro.de

Großzügiges Haus mit Gartenareal in Gaukönigshofen und Umland zum Kauf gesucht, Renovierungen stellen kein Problem dar. Bezug wäre Mitte kommenden Jahres möglich ... je nach Absprache auch früher. Die 4-köpfige Familie hat ein Budget von 850.000.- und hofft darauf endlich anzukommen. Über einen unverbindlichen Anruf freue ich mich: **Christina Bauer, 0931-32937611 oder c.bauer@garant-immo.de**

GARANT IMMOBILIEN

Tel. 0931-32 93 76-11 **www.garant-immo.de**

Wohnung in Gaukönigshofen ab Juli zu vermieten

2 Zimmer, Einbauküche, Wannenbad, Abstellkellerraum, Terrasse. **Infos unter Tel. 0151/56537763**

MICHAEL NÖTH
Installations- und Heizungsbaumeister
Energieberater (HWK)
Betriebswirt (HWK)

NSI-Technik

NSI TECHNIK

Weinbergweg 11
97253 Acholshausen

Büro: 0 93 37/9 89 79 21
Fax: 0 93 37/9 89 79 22
Mobil: 01 79/1 22 73 28

Internet: www.nsi-technik.de
E-Mail: info@nsi-technik.de

SYSTEMINTEGRATION VON

Bädern
Solaranlagen
Heizungsanlagen
Wohnraumlüftung
Regenwassernutzung

Trinkwasserdesinfektion
Visualiserung
Regelungstechnik
Lichttechnik
KNX-Gebäudeautomation

Ruppert RC-BETON

BETONTANKSTELLE

SELBSTBEDIENUNG · FRISCHBETON ·
FÜR UNBEWEHRTEN BETON ·
KLEINMENGEN VON 0,15 BIS 2,0 CBM ·
AUCH MIT VERZÖGERER ·
KEINE WARTEZEIT ·

Wertstoffzentrum Goßmannsdorf
Goßmannsdorferweg · 97199 Goßmannsdorf
Tel. +49 (0) 174 / 2 38 87 29

DRIVE-IN SELBSTBEDIENUNG

AUCH AM SAMSTAG 7:00-13:00 UHR
TANKEN BAUEN FERTIG!

www.ruppert-kg.de

VITALITÄT INKLUSIVE

Tel. / 0157 72107311
vitalitaet_inklusive_

www.vitalitaet-inklusive.de
mail@vitalitaet-inklusive.de

Thomas Dening

Professioneller Ernährungsberater & Trainer

Woran erkennst du, dass du ein individuelles Coaching benötigst?

- Du hast keine Lust deine Zeit mit Ernährungsmythen zu verschwenden
- Deine volle Energie soll dich über den ganzen Tag begleiten
- Eine ehrliche Außenperspektive ist dir wichtig
- Misserfolge willst du hinter dir lassen
- Du möchtest nicht nur beginnen, sondern die Veränderung leben

Entscheide Du, wie ich dich unterstützen kann,
bequem an dein Ziel zu gelangen.

Meisterbetrieb Heiko Müller

Installation · Heizungsbau · Spenglerei

Unsere Leistungen:
Heizung / Wasserinstallation • Umbau/Neubau
Heizungswartungen • Kundendienst • 3D Badplanung
Badsanierung von A-Z • Bautrocknung
staubfreies Arbeitskonzept

Quellengasse 6 - 97199 Ochsenfurt
Telefon 09331 - 980576 - Telefax 09331 - 982673
Homepage: www.mueller-sanitaer-heizung.de

Kur/Urlaub im schönen Bad Füssing

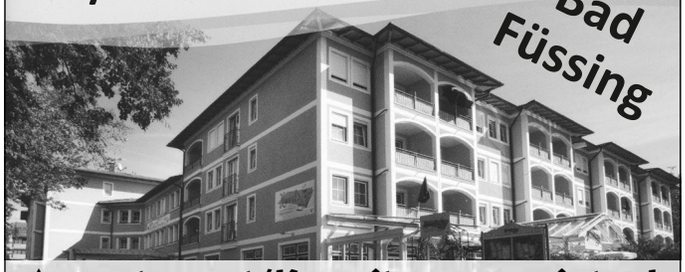

Appartement/Kursuite zu vermieten!

Neubau, 40 m², Wohn-/Esszimmer, Küchenzeile, Schlafzimmer, Dusche/WC, Balkon, Stellplatz Tiefgarage, kurzfristig frei. Nur 100 m zur Europa-Therme, gegenüber Freizeitpark, sehr schöne Lage, Osteopathie/Physiotherapie und Kosmetik im Haus.

Die **Vermietung** für die **Suite-Nr. 321** ist nur über die Appartement-Vermietung **H3,** Rezeption im Foyer der Europaresidenz möglich.

Telefon 0 79 57/81 01 u. 01 72/6 44 13 96

Ruppert GmbH & Co. KG

ABBRUCH · WERTSTOFFZENTRUM
STEINBRUCHBETRIEBE · ERDBAU
CONTAINERVERLEIH · RECYCLING

Ochsenfurter Straße 48
97252 Frickenhausen am Main
E-Mail zentrale@ruppert-kg.de
Tel. +49 (0) 93 31 / 87 60-0
Fax +49 (0) 93 31 / 73 46

www.ruppert-kg.de

Wir suchen Ackerflächen!

Für den einjährigen Anbau von Silomais oder langfristig zu pachten.
Zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit gerne mit organischer Düngung.

Öchsner Jonas **Tel. 0151 68 81 60 95**
Öchsner Paul **Tel. 0151 54 69 13 26**